

RS Vfgh 1993/3/24 B1748/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1993

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Verfahren

Rechtssatz

Zurückweisung eines neuerlich gestellten Antrags auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wegen rechtskräftig entschiedener Sache.

In dem neuerlich gestellten Antrag wurde nicht dargelegt, daß "sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben".

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B1748.1992

Dokumentnummer

JFR_10069676_92B01748_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at